Statuten

Förderverein Hilfswerk One World

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Förderverein Hilfswerk One World" besteht eine Vereinigung im Sinne von Art. 246 ff. PGR (Personen- und Gesellschaftsrecht) in Form eines Vereins auf unbestimmte Dauer.

Artikel 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in 9492 Eschen, Liechtenstein.

Artikel 3 Zweck

Der Verein bezweckt über seine Mitglieder die Idee des Hilfswerks One World breit abzustützen und zu etablieren.

Der Verein äufnet finanzielle Reserven, die er zur Unterstützung des Hilfswerks One World einsetzt.

Der Verein kann weitere Aktivitäten durchführen, die dem Vereinszweck dienen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitgliedschaft
- Einzelmitgliedschaft (SchülerInnen, Studierende und Lernende bis 25 Jahre)
- Familienmitgliedschaft
- Kollektivmitgliedschaft
- Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Alle Vereinsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Lediglich die Beitragsleistungen für die einzelnen Mitgliederkategorien werden verschieden festgelegt.

Der Beitritt zum Verein kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder. Die Abweisung eines Aufnahmegesuches muss nicht begründet werden.

Artikel 5 Austritt bzw. Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Erlöschen der juristischen Person. Sie ist weder vererbbar noch übertragbar.

Ein Austritt kann schriftlich auf das Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Beiträge für das laufende Jahr bleiben geschuldet bzw. werden nicht zurückerstattet.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag nicht einbezahlt wird.

Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen von der Mitgliedschaft ausschliessen.

Artikel 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht. Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Sie sind verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane und die von diesen abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen zu befolgen sowie den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Artikel 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren (die Revisionsstelle)

Artikel 8 Generalversammlung

a) Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
   1. Wahl der Stimmenzähler
   2. Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
   3. Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht
   4. Entlastung des Vorstandes
   5. Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Revisorin / des Revisors
   6. Festlegung der Mitgliederbeiträge
   7. Beschlussfassung über Anträge
   8. Statutenänderungen
   9. Auflösung des Vereins

b) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Semester statt.

c) Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn die Hälfte der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich zu Handen des Vorstandes verlangt.

d) Generalversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Traktanden spätestens 14 Tage vor der Versammlung durch Brief oder E-Mail an die Mitglieder einberufen.

e) Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail an die Vereinsadresse zuhanden des Vorstandes eingereicht werden.

f) Bei der Mitgliederversammlung werden die Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

g) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident zwei Stimmen (Stichentscheid).

h) Mitglieder, die der Hauptversammlung fern bleiben, verzichten ausdrücklich auf Mitspracherecht bis zur nächsten Hauptversammlung.

i) Ordnungsgemäss eingeladene Generalversammlungen sind beschlussfähig unabhängig davon, wieviele Mitglieder erschienen sind.

Artikel 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens 5 Vereinsmitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

a) Prasident /in
b) Vizepräsident /in
c) Kassier /in
d) Aktuar /in
e) Beisitzer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem absoluten Mehr.
Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident(in) zwei Stimmen (Stichentscheid).

Die Präsidentin / der Präsident, im Verhinderungsfalle die Vizepräsidentin / der Vizepräsident, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie.

Ein Mitglied aus dem Vorstand, in der Regel der/die Aktuar(in) wird für die jeweilige Amtsperiode als Protokollführer(in) bestellt. Der Vorstand ist verpflichtet, über seine Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.

Der Vorstand, der/die Aktuar(in), ist verpflichtet eine Mitgliederliste zu führen und auf dem aktuellen Stand zu halten.

Der Vorstand ist im Weiteren zuständig und verantwortlich;

1. für die Vertretung des Vereins nach aussen
2. für die aktive Mitgliederwerbung
3. für die Festlegung und Organisation der Treffen und Festivitäten
4. für die Auswahl anderer, dem Vereinszweck dienenden, Aktivitäten
5. für die Bestimmung der Zeichnungsberechtigungen der Vorstandsmitglieder
6. für die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlungen
7. für die Erledigung aller administrativen und finanziellen Geschäfte des Vereins sowie aller sonstigen mit dem Vereinszweck verbundenen Aktivitäten und Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ überantwortet sind.
8. Der Vorstand kann Aufgaben an Dritte delegieren

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel 10 Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revision (Rechnungsprüfung) kann auch einer externen Revisions- oder Treuhandstelle übertragen werden.

Die Rechnungsrevision prüft die Jahresrechnung und legt der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

Artikel 11 Finanzen

Der Verein beschafft seine Mittel aus Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Seine finanziellen Mittel werden für die Föderungs des Hilfswerks One World eingesetzt.

Artikel 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Artikel 13 Statutenänderungen

Für die Änderung der Statuten ist eine 2/3- Mehrheit der Generalversammlung erforderlich.

Artikel 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der an der betreffenden Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins liquidiert der Vorstand das Vereinsvermögen. Allfällig verbleibende Aktiven überträgt er an das Hilfswerk One World; sollte dieses nicht mehr existieren, überträgt er die verbleibenden Aktiven zu Gunsten einer anderen steuerbefreiten Körperschaft mit ähnlicher Zweckbindung.

Schlussbestimmungen

Das erste Vereinsjahr dauert vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10.12.2014 genehmigt.

Der Präsident

Dr. Martin Meyer

Der Protokollführer

Johannes Kaiser